

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Mit Freu(n)den unter einem Dach" und hat seinen Sitz in Aachen.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach in seinem Namen den Zusatz "e. V."
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

## § 2 Vereinszweck und Aufgaben

### 2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist

- durch ein generationsübergreifendes, gemeinschaftliches Leben und Wohnen die Toleranz im Zusammenleben von Menschen verschiedenen Alters zu fördern,
- zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation im Alter oder durch gesundheitliche Einschränkungen beizutragen und
- durch die Zusammenführung gleichgesinnter Menschen, die sich freiwillig gegenseitig helfen und unterstützen wollen, eine möglichst lange selbstbestimmte Lebensführung - insbesondere im Alter - zu ermöglichen.

Darüber hinaus fördert der Verein das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen und trägt damit aktiv dazu bei, Inklusion zu leben und setzt sich für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ein.

### 2.2 Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch

- die Bereitstellung barrierefreier Wohnungen im Wohnprojekt, Heussstr. 41/43, 52078 Aachen,
- das gemeinschaftliche Zusammenleben mit dem Ziel der gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe und Unterstützung,
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in den Arbeitsgruppen und bei den regelmäßig stattfindenden offenen Angeboten. Mit seinen vielfältigen Aktivitäten leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens.
  
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung generationsübergreifender Wohnformen außerhalb des Wohnprojektes,
- der Vernetzung mit anderen bestehenden Wohnprojekten und der Förderung von Kooperationen mit Einrichtungen im Stadtteil und
- der aktiven Werbung von Mitgliedern.

## § 3 Vermögen des Vereins

Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein „Mit Freu(n)den unter einem Dach“ ist seit 2003 korporatives Mitglied der KAB. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die KAB – Katholische-Arbeitnehmer-Bewegung der Diözese Aachen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Vereinsziele zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Kriterien der Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- Die Rückerstattung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- 4.4 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die sich aktiv für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen wollen. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein, seine Ziele und Zwecke materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht persönlich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen. Fördernde Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende oder durch Tod.
- 4.6 Ein Mitglied, das in erheblichen Maße trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages fest.
- 5.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- 6.2 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 7.2 Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte (vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte) Adresse

- Adresse gerichtet ist.
- 7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl der KassenprüferInnen
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
  - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied ein anderes schriftlich bevollmächtigen, seine Interessen und sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- 7.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem (von der Versammlung bestimmten) Protokollführenden sowie von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- 7.7 Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für das Berufungsverfahren bei Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird für drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.  
Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.  
Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, kann die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode durchführen.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Bei Ausgaben über 500,00 Euro ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 8.3 Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten vertreten.
- 8.4 Alle Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsoffen. Die Vorstandssitzungstermine werden halbjährig festgelegt und vereinsintern bekannt gegeben.
- 8.5 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat sollen die SprecherInnen der vereinsinternen Arbeitsgruppen berufen werden. Sie nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 8.7 Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn sie gegen die Vereinsziele und -zwecke der Satzung verstoßen haben.
- 8.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.